

# GUTACHTEN

ENV.25.70.AV

---

Einmalige Bewilligung für die Errichtung eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen (Engie Electrabel) im Raerener Wald und das Verlegen von Stromkabeln auf kommunalem Gebiet von BAELEN, EUPEN und RAEREN

Verabschiedet am 16.07.2025

## **EINLEITENDE ANGABEN**

### Antrag:

- *Art Antrag:* Einmalige Bewilligung
- *Rubrik:* 40.10.01.04.03 (Klasse 1)
- *Antragsteller:* ENGIE
- *Verfasser der Bewertungsunterlagen:* CSD Ingénieurs Conseils
- *Zuständige Behörden:* Technischer Beamter und Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

### Gutachten:

- *Rechtlicher Bezug:* Art. R.82 Buch I Umweltkodex
- *Zustellungsdatum des Dossiers:* 16.06.2025
- *Frist zur Beibringung des Gutachtens (zwingende Frist):* 15.08.2025 (60 Tage)
- *Tragweite des Gutachtens:*
  - Ökologische Zweckmäßigkeit des Projekts
  - Qualität der Umweltverträglichkeitsstudie (EIE)
- *Besichtigung vor Ort:* 01.07.2025
- *Anhörung:* 14.07.2025

### Projekt:

- *Lokalisierung:* Raerener Wald (Windpark) und Hochstraße (Umspannstation)
- *Lage Sektorenplan:* Forstgebiet (Windpark), Wohngebiet und Grüngelände (Umspannstation)
- *Kategorie:* 4 – Industrieverfahren zur Energieerzeugung

### Kurze Projektbeschreibung und Kontext:

Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) haben eine maximale Höhe von 240 m und eine Nennleistung von 6,8 bis 7,2 MW pro Einheit. Errichtet werden sollen sie im Wald von Raeren beidseits der Vennstraße südöstlich des Dorfs Raeren und westlich der Dörfer Petergensfeld und Roetgen (Deutschland). Der Antrag beinhaltet darüber hinaus den Bau einer Umspannstation in etwa 9,5 km Entfernung zu den WEA und den elektrischen Anschluss an diese Station auf dem Gebiet der Gemeinden Eupen und Baelen sowie die Schaffung von 15,5 ha Ausgleichsfläche zugunsten der Biodiversität.

Die voraussichtliche Nettostromerzeugung pro WEA beträgt zwischen 18.838 und 20.330 MWh/Jahr. Der Standort des Projekts liegt in einem großen Waldgebiet aus überwiegend Nadelbäumen und vereinzelt kleineren Laubbäumen. Auf den Parzellen, die für die Errichtung der Windenergieanlagen vorgesehen sind, wird derzeit Fortwirtschaft betrieben.

Das Projekt befindet sich in einer Entfernung von:

- 1000 m zum ländlichen Wohngebiet Petergensfeld
- 340 m zum Natura 2000-Gebiet BE33025 „Nordost-Venn“
- 55 m zur RND 6006 „Hohes Venn“
- 30 m zum Hotspot der biologischen Vielfalt 3020 „Neuwald (Raeren)“

In einer Entfernung zwischen 400 m und 620 m zu den WEA sind keine Wohnhäuser.

## 1. GUTACHTEN

### 1.1. Gutachten zur ökologischen Zweckmäßigkeit

#### Der Pool Umwelt gibt eine ablehnende Stellungnahme bezüglich der ökologischen Zweckmäßigkeit des Projekts ab.

Die Gründe hierfür sind wie folgt:

- Referenzrahmen:
  - o Laut Sektorenplan befindet sich das Projekt in einem Forstgebiet. Aufgrund der für die Bewertung der potenziellen und derzeitigen Biodiversität des Forstgebiets herangezogenen Kriterien kommt der Verfasser der Studie zu dem Schluss, dass es sich hier nicht um ein „Gebiet mit geringer Biodiversität“ handelt. Berücksichtigt man zudem die Arten von gemeinschaftlichem Interesse (EIC), um den biologischen Wert des Forstgebiets im Sinne des Referenzrahmens zu bewerten, kann dieses nicht mit geringer Biodiversität eingestuft werden, was Fledermäuse (2 EIC empfindlich auf Windenergieanlagen reagierend) und die Flora (7 EIC) anbelangt.  
Der Referenzrahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Wallonischen Region legt zudem fest, dass *„Windenergieanlagen nicht [...] in Forstgebieten des Sektorenplans errichtet werden dürfen; hiervon ausgeschlossen sind Gebiete mit geringer Biodiversität und Nadelholzbeständen mit geringem biologischem Wert [...]“*. Dies ist im vorliegenden Fall nicht der Fall.
  - o Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich nicht in der Nähe einer größeren Infrastruktur. Aufgrund dessen erfüllt das Projekt diese Empfehlungen des Referenzrahmens nicht.
- Alte Waldböden: Die Windenergieanlagen werden in Nadelholzbeständen auf alten Waldböden errichtet, die weder intensiv landwirtschaftlich genutzt noch urbanisiert wurden (WEA Nr. 1, 3 und 5 aber auch die WEA Nr. 2 und 4, die laut Klassifikation der Forstgebiete in Nadelholzaufforstungen auf entwaldeten Böden vermerkt sind). Der Verfasser der Studie ist, wie der Pool in seinen früheren Gutachten zu Windenergieprojekten in Forstgebieten, der Ansicht, dass diese Böden per Definition eine höhere Biodiversität und einen höheren biologischen Wert haben als stark vom Menschen geprägte Böden, die heute oder in der Vergangenheit für die Landwirtschaft (Ackerbau, Grasland) oder andere Nutzungen, die die biologischen Qualitäten des Bodens verschlechtern, verwendet werden. Dieser biologische Wert beruht unter anderem auf den folgenden Elementen: Humus, eine im Boden vergrabene Samenbank, Pilzmyzel, Wirbellose und Bakterien.  
  
Bei seinem Besuch vor Ort konnte der Pool feststellen, dass der typische Bestand des kontinentalen bodensauren Buchenwalds in seiner Variante mit Heidelbeere und Heidekraut und in seiner hydrophileren Form mit Pfeifengras selbst in sehr dichten Beständen anzutreffen ist. Diese Zusammensetzung und die ausgezeichnete Mykorrhization der jungen Bäume zeugen vom historischen Charakter des Bodens, auch in dem Teil, der vor der Wiederaufforstung im Jahr 1865 Heideland war. Darüber hinaus ist die Errichtung der Windenergieanlagen und die Erschließung auf hydromorphen Böden geplant. Diese zeichnen sich durch das Vorkommen von 5 Torfmoosarten aus, die unter die Habitat<sup>1</sup>-Richtlinie fallen und im Gegensatz zu dem in der Umweltverträglichkeitsstudie erwähnten, durch das Vorkommen der Glocken-Heide auf oder in der Nähe der Standorte für die Errichtung, einer Art, die durch das Naturschutzgesetz uneingeschränkt geschützt ist.
- Biologischer Kontext: In einem Umkreis von 10 km umgeben mehrere Gebiete von biologischem Interesse den Projektstandort, dazu zählen 12 Natura 2000-Gebiete und 2 Naturschutzgebiete, und in einem Umkreis von weniger als 5 km sind 14 Hotspots der biologischen Vielfalt. Der biologische

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Reichtum findet sich zudem in den mesophilen Säumen entlang der Hauptstraße, in denen der Stromanschluss geplant ist. Auf beiden Seiten der Straßen sind dort zahlreiche Arten, u. a. Orchideen anzutreffen.

- Fledermäuse: Bei den kontinuierlichen Erhebungen wurden mindestens 10 Arten identifiziert. Auf wallonischer Ebene wird die am Projektstandort registrierte Artenvielfalt als durchschnittlich und die Kontakthäufigkeit als hoch eingestuft. Für die Gattung der Mausohr- und Langohrfledermäuse werden starke Auswirkungen durch Habitatverschlechterungen infolge von Aufscheucheffekten erwartet: Großes Mausohr<sup>2</sup>, Braunes Langohr, Graues Langohr, Bechsteinfledermaus<sup>\*</sup> und die Fransenfledermaus.
- Große Mausohr-Kolonie von Lontzen: DEMNA<sup>3</sup>-Daten über Unterkünfte von Bedeutung weisen auf eine Sommerunterkunft in Lontzen hin, die eine Große Mausohr-Kolonie beherbergt, deren Größe im Juli 2021 laut einer Zählung 72 Individuen umfasst. Im Jahr 2023 wurde eine Studie bezüglich der Flughöhe des Großen Mausohrs durchgeführt, die sich auf diese in 9,6 km Entfernung angesiedelte Kolonie bezog. Diese Studie zeigt, dass einige Individuen in diesem Projektgebiet jagen. Da das Große Mausohr bei der kontinuierlichen Erhebung am Boden und in der Höhe registriert wurde, geht der Verfasser davon aus, dass die Individuen möglicherweise aus der Kolonie in Lontzen stammen und das Projekt direkte Auswirkungen auf diese Kolonie haben könnte, weil die Individuen Jagdgebiete durch Aufschrecken verlieren könnten bzw. dem Risiko des Tods durch Kollision ausgesetzt wären.

Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (GRE) der deutschsprachigen Gemeinschaft (DG): Artikel R.II.37-2 des GRE-DG besagt: „Der Mast der in Artikel D.II.37, §1, Absatz 6 genannten Windenergieanlagen befindet sich: [...] 2. in einer Entfernung von höchstens siebenhundertfünfzig Metern von der Achse der wichtigsten Kommunikationsinfrastrukturen im Sinne von Artikel R.II.21-1 [...]“. Das Projekt befindet sich nicht zu den von der Regierung festgelegten Bedingungen gemäß Regionalem Entwicklungsplan von 1999 in einer Entfernung von höchstens 750 m zu den wichtigsten Kommunikationsinfrastrukturen. Daher weicht das Projekt vom Sektorenplan ab. Das Kriterium für die Bewilligung von Abweichungen vom Sektorenplan, das besagt, dass diese Abweichungen „ein Projekt betreffen, das zum Schutz, der Verwaltung oder der Gestaltung von bebauten oder unbebauten Gebieten beiträgt“ ist für den Pool nicht gegeben, da das Projekt innerhalb des landwirtschaftlichen Sperrgebiets angesiedelt ist, das mit Waldgipfeln und der Vennlandschaft zu einem der wenigen großen zusammenhängenden wallonischen Waldmassive zählt.

- Landschaft: Das Projekt befindet sich in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Es befindet sich genauer gesagt innerhalb der vorsorglichen Sperrzone der „Einheiten, die repräsentativ für die Vielfalt der wallonischen Kulturlandschaft sind: Hochebenen“. Die Landschaftsschutzzone, in der das Projekt angesiedelt ist, wurde aufgrund ihrer regionalen Besonderheit und ihrer Eigenschaft als Zeitzeugnis ausgewiesen. Die Landschaft in diesem Gebiet ist charakteristisch und repräsentativ für Hochebenen. Diese Landschaftsart ist typisch für die Hochebene des Venns.
- Ökologische Verbindung: Das Projekt befindet sich auf der Verbindung „Laubwaldmassiv“. Die ökologischen Verbindungen in den Laubwaldgebieten verbinden eine Reihe von Waldgebieten miteinander, die oft aus alten Beständen bestehen, deren Böden kaum vom Menschen beeinflusst wurden und die eine große Vielfalt an Baumbeständen beherbergen.

Im Falle des vorliegenden Projekts entspricht diese Verbindung den Wäldern im Süden des Flusstals Sambre-Maas.

---

<sup>2</sup> Der Index „\*“ wird hinter dem Namen einer Art verwendet, um deren europäischen Schutzstatus anzugeben, d. h. die unter Anhang I der Vogelschutzrichtlinie fallenden Vögel sowie die unter Anhang II der Habitat Richtlinie fallenden Fledermäuse.

<sup>3</sup> Département de l'Étude du milieu naturel et agricole (Abteilung für Natur- und Agrarraumforschung)

- Projekt LIFE „Ardennentäler“: Es werden keine wesentlichen Auswirkungen des vorliegenden Projekts auf das Projekt LIFE „Ardennentäler“ erwartet. Eines der Ziele dieses Projekts ist jedoch die Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten der Großen Mausohrfledermaus, der Bechsteinfledermaus und der Teichfledermaus insbesondere durch die Anbringung von Nistkästen im Wald. Die Große Mausohrfledermaus und die Bechsteinfledermaus reagieren beide empfindlich auf das durch die Windenergieanlagen verursachte Aufscheuchen. Bei diesen beiden Arten wurde aufgrund dessen eine starke Beeinträchtigung festgestellt. Es ist daher wahrscheinlich, dass die vom Projekt LIFE für die Ansiedlung dieser Fledermäuse vorgesehenen Lebensräume durch dieses Aufscheuchen in Mitleidenschaft gezogen werden.

## 1.2. Gutachten über die Qualität der Umweltverträglichkeitsstudie

---

**Der Pool Umwelt ist der Ansicht, dass die Umweltverträglichkeitsstudie die für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Elemente beinhaltet.**

Der Pool Umwelt schätzt die Qualität der Analyse des biologischen Werts und der Biodiversität auf Ebene des forstwirtschaftlichen Bestands, die das biologische Umfeld in seinem heutigen Zustand (einschließlich spezifischer Bestandsaufnahmen mit Schwerpunkt auf Bryophyten) sowie das Potenzial berücksichtigt, und den Vergleich der Ergebnisse mit den Kriterien des Referenzrahmens für die Errichtung von Windparks in Waldgebieten.

Noch eindrucksvoller wäre die Argumentation gewesen, wenn der Verfasser detaillierte Bestandsaufnahmen der Phanerogamen und Makroflechten an den Standorten der Windenergieanlagen und auch entlang der vom Projekt betroffenen Straßen vorgenommen hätte.

## 2. ANMERKUNGEN FÜR DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Der Pool verweist auf seine Initiativstellungnahme zur Entwicklung von Windenergie in Wallonien vom Juli 2018 (ENV.18.69.AV), die gemeinsam mit dem Pool Raumordnung erstellt und im Oktober 2020 (ENV.20.62.AV ) ergänzt wurde und in der beide Pools die Umsetzung der folgenden Werkzeuge und Überlegungen unerlässlich erachten:

- Die Erstellung eines zusammenfassenden Rahmendokuments mit eindeutigem rechtlichem Status, das zwei Ebenen der Überlegungen beinhaltet, nämlich die regionale und die lokale oder interkommunale Ebene
- Die Einführung eines Raumplanungsinstruments
- Die Entwicklung einer Strategie zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Der Pool verweist zwecks weiterer Einzelheiten auf diese Stellungnahme und weist nachdrücklich auf die Dringlichkeit hin, eine globale Vision zu entwickeln.

Es sei daran erinnert, dass die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates in ihren Artikeln 15b und 15c vorsieht:

- *„Bis zum 21. Mai 2025 führen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energie in ihrem Hoheitsgebiet eine koordinierte Erfassung durch, bei der sie das inländische Potenzial und die verfügbaren Landflächen [...] ermitteln, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die damit zusammenhängende Infrastruktur [...] benötigt werden, um*

*mindestens ihren nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Union für erneuerbare Energie für 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie zu erreichen."*

- *„Bis zum 21. Februar 2026 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zuständigen Behörden einen oder mehrere Pläne verabschieden, mit denen sie als Untergruppe der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Gebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen. [...]. Die zuständigen Behörden müssen in diesen Plänen a) ausreichend homogene Landgebiete [...] ausweisen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. [...].“*

## DER POOL UMWELT

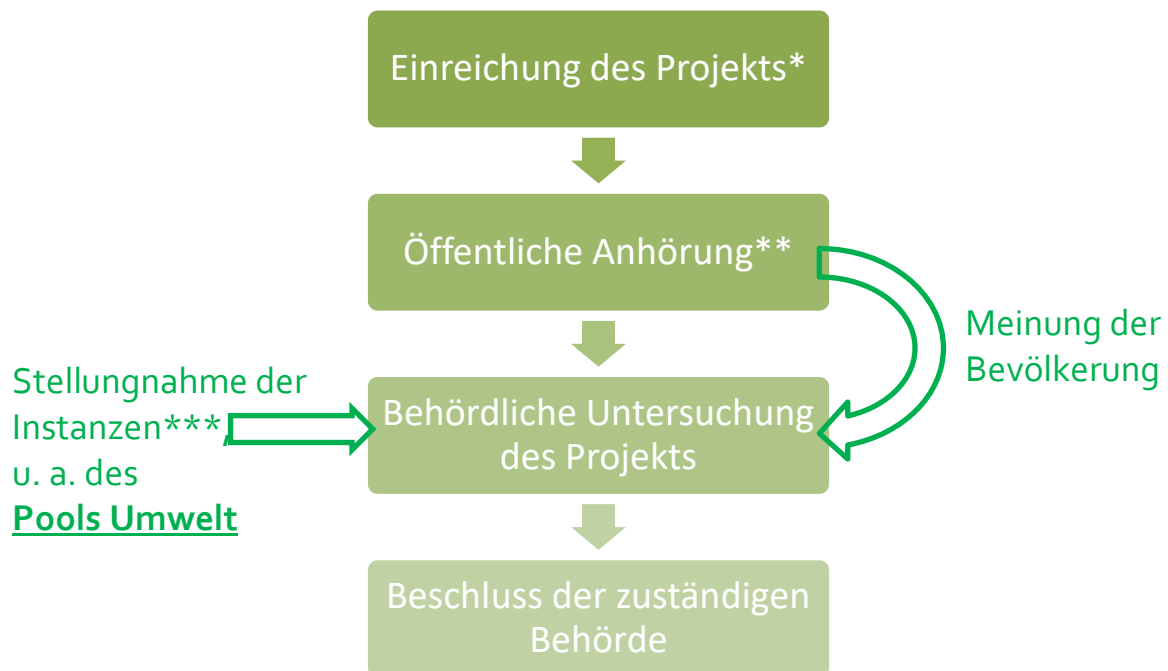
Wie setzt sich der Pool zusammen?

Welche Aufgaben hat der Pool?

Wo sind alle Gutachten des Pools zu finden?

→ Hier ansehen: <https://www.cesewallonie.be/instances/pole-environnement>

Welche Rolle spielt eigentlich der Pool in den verschiedenen Verfahren?



\* Antrag auf Erteilung einer Genehmigung oder Planentwurf oder Programmvorschlag

\*\* Nicht Gegenstand einer öffentlichen Anhörung sind: Antrag auf Befreiung von der Erstellung eines UVP-Berichts, Inhaltentwurf einer UVP, Informationen in Verfahren zur Überprüfung von Sektorenplänen usw.

\*\*\* Regionale und kommunale Dienste, KBRAM, Pool Raumordnung usw....

Anmerkung:

- Das abgegebene Gutachten ist das Ergebnis der gütlichen Einigung bezüglich der Standpunkte der verschiedenen Organisationen mit dem Ziel, die zuständigen Behörden bei ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen.
- Die Begutachtung durch den Pool Umwelt ist vorgeschrieben, das Gutachten muss aber nicht befolgt werden (mittels Begründung kann die Behörde hiervon abweichen).
- In Ermangelung eines Gutachtens gilt dieses als positiv.